

## **Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Celle**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 422), und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, 402), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Stadt Celle (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes sowie den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

### **§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass**

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall reduziert oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Einziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## **§ 6 Einziehung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 20.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Celle, den 17.12.2015

Stadt Celle

L.S.

(Dirk-Ulrich Mende)  
Oberbürgermeister

**Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 Archivgebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2015**

1. Die Höhe der Entgelte beträgt für die persönliche Nutzung, wenn sie nicht wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken dient,
  - a) für 1 Tag 10,00 EUR
  - b) für 1 Woche 25,00 EUR
  - c) für 1 Monat 40,00 EUR
  
2. für schriftliche Auskünfte je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit 15,00 EUR, soweit sie nicht zum Zweck der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung erteilt werden.
  
3. für das Anfertigen von Kopien schwarz-weiß oder Farbe
  - a) für DIN A4 s/w 0,50 EUR  
für DIN A4 Farbe 1,00 EUR
  - b) für DIN A3 s/w 1,00 EUR  
für DIN A3 Farbe 1,50 EUR
  - c) Kopien auf den jeweiligen Rückseiten (A4/A3) 0,50 EUR
  - d) Kopien vom Lesegerät A4 0,50 EUR
  - e) Kopien vom Lesegerät A3 1,00 EUR
  - f) Anfertigung von Geburtstagszeitungen auf „Elefantenhautpapier“ pro Blatt 5,00 EUR  
+ DIN A3-Kopie 1,00 EUR  
Grundentgelt 15,00 EUR.
  
4. für Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften und Fotokopien aus Archivgut je 1. Blatt 2,50 EUR,  
jedes weitere Blatt 1,50 EUR.
  
5. Veröffentlichungsgebühr je Foto für kommerzielle Zwecke 50,00 EUR.
  
6. Digitalisierung pro Seite (Archivalien, Fotos) 4,00 EUR
  
7. Für die Erstellung einer CD/DVD als solche 5,00 EUR  
sowie das Aufspielen jeder Datei 0,25 EUR,  
Grundentgelt je Fotoauftrag 15,00 EUR
  
8. Vermittlung einer Medieneinheit im Auswärtigen Leihverkehr 4,00 EUR, ermäßigt für Schüler 2,50 EUR
  
9. Die Höhe der Entgelte beträgt pro Führung in der Synagoge und auf dem jüdischen Friedhof für
  - a) Schülergruppen 55,00 EUR
  - b) andere Gruppen 65,00 EUR
  
10. Die Höhe der Entgelte beträgt pro Führung im Archivgebäude
  - a) Schülergruppen 0,00 EUR
  - b) andere Gruppen 55,00 EUR